

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas)

für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Weinsberg GmbH

Stand: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Allgemeines	2
3. Anmeldeverfahren Netzanschluss	2
4. Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss)	3
5. Gaszähler / Gasdruckregelgeräte	4
6. Installation Gaszählerplatte / Gaszähler	4/5
7. Inbetriebsetzung	5
8. Erdung der Gasanlage (Potentialausgleich)	6
9. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)	6
10. Gasverbrauchseinrichtungen	6
11. Ansprechpartner	7

1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB Gas), liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in das Niederdrucknetz als „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) zugrunde. Diese Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen jeder Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz Jedermann an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen, verpflichtet ist. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weinsberg GmbH (SWW), für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind oder werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 19 NDAV fest. Sie gelten zusammen mit den DVGW-Arbeitsblättern, den einschlägigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften. Ferner gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss in ihrer jeweils gültigen Form.

2. Allgemeines

Die SWW verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Die Versorgung der Kundenanlagen erfolgt aus dem bestehenden Hoch- und Niederdrucknetz. Die SWW legt aus technisch-wirtschaftlichen Gründen den Anschluss an das jeweilige Netz fest.

Die Erdgasbeschaffenheit und/oder der Gasdruck kann geändert werden, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Änderungen werden nach Möglichkeit vor ihrem Auftreten dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunden schriftlich mitgeteilt. Die durch die Änderung der Erdgasbeschaffenheit und/oder des Gasdrucks dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzendkunden möglicherweise entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

3. Anmeldeverfahren Netzanschluss

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWW über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Netzanschluss, die Hausanschlussleitung sowie die Hauseinführung sind Eigentum des Netzbetreibers SWW.

Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und/oder störungsfreie Versorgung gefährdet.

Änderungen an der Gasanlage, welche einen Einfluss auf die Gasabnahme haben, sind grundsätzlich mit der SWW abzustimmen.

Es ist das von der SWW auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-weinsberg.de) bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden.

4. Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss)

Der Gashausanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Gasverteilnetzleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE).

Es ist ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss, ein Grundriss Erdgeschoss sowie ein Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) dem Antrag beizufügen.

Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein Ortstermin mit einem zuständigen Mitarbeiter der SWW zu vereinbaren.

Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung, die Hauseinführung sowie der evtl. notwendige Reglereinbau und das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird von der SWW oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt.

Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (wasserundurchlässiger Beton) oder durch sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist vorab bauseits ein Futterrohr einzubauen.

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt die Ausführende die Verantwortung. Dies gilt auch für Mängel die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Es ist zu beachten, dass die Rohrgrabensohle eben und steinfrei ist. Es ist eine Sandbettung von 10 cm, gemessen von Rohrunterkante vorzusehen. Das Rohr muss auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden und ist von Hand zu verdichten. Es ist bei 30 cm senkrechter Überdeckung der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen.

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg bis in das Gebäude zu verlegen.

Entsprechend der technischen Regel G459/I des DVGW ist die Leitungsführung so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Ebenfalls ist das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Anschlussleitungen unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, die Betriebssicherheit, die Überwachung, die Instandhaltung oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt wird.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig.

Mit der Hauptabsperreinrichtung endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein.

In Sonderfällen kann die SWW die Hauptabsperreinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschrankes auf dem Grundstück des Kunden erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits durch eine Fremdfirma mit den dafür notwendigen Berechtigungen.

5. Gaszähler / Gasdruckregelgeräte

Gaszähler und Gasdruckregelgeräte, die im Eigentum der SWW sind, dürfen nur von der SWW, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der SWW auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort werden von der SWW festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt. Gaszähler / Gasdruckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne Hilfsmittel geprüft, getauscht bzw. abgelesen werden können.

Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ (ab Gebäudeklasse 3), in deren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, installiert werden.

Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen und bei der SWW abzugeben.

Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gas-Druckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend der SWW zu melden.

Nach dem Hausanschluss- bzw. Zählerregler stellt die SWW im allgemeinen einen Fließdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit der SWW im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen.

6. Installation Gaszählerplatte / Gaszähler

Bis Zählergröße G 25 werden Balgengaszähler in 2-Stutzen Ausführung eingesetzt.

Bis G 25 ist für die Montage der Gasmessung eine Zählerplatte erforderlich.

Ab Zählergröße G 40 werden der Gaszählertyp sowie die Installation der Gasmessung je nach Anwendung festgelegt. Hierzu ist vom VIU rechtzeitig vor Inbetriebnahme, ein Ortstermin mit der SWW zu vereinbaren.

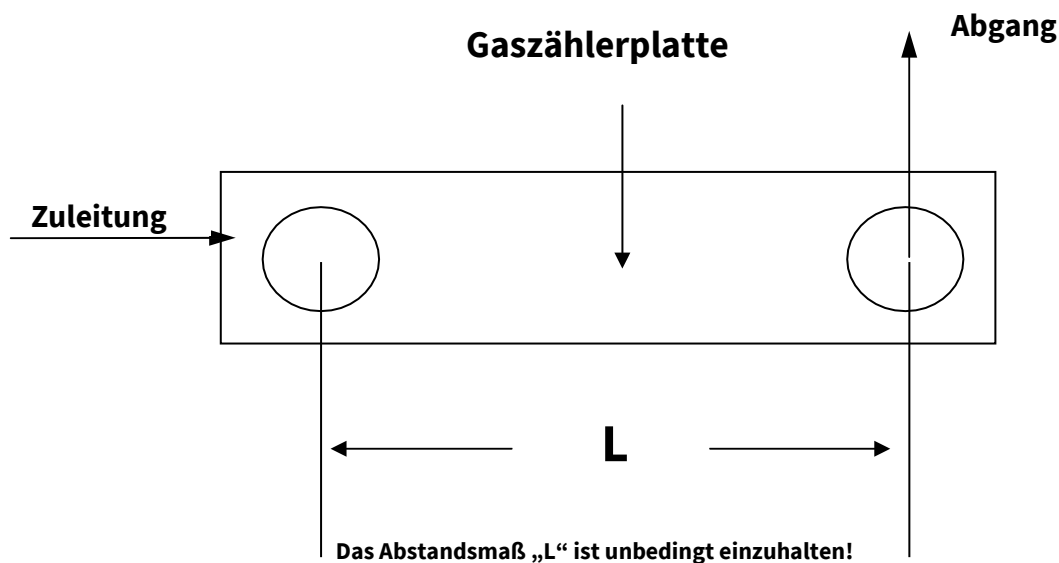
Zählergröße	Anschluss	Leistung	Stutzen abstand „L“
G 4	1“	60 kW	250 mm
G 6	1“	100 kW	250 mm
G 16	1 ½“	250 kW	280 mm
G 25	2“	400 kW	335 mm

Gaszählerplatte

Es ist sicherzustellen, dass bei der Montage der Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.

Die Zuleitung zur Gasmessung ist links an die Zählerplatte anzuschließen.

Der Abgang ist rechts auszuführen.



Gaszähler

Für Neuanlagen mit Balgengaszähler bis G 25 gilt:

- Bei allen Neuanlagen muss auf der Zählerausgangsseite unmittelbar hinter dem Gaszähler eine Absperreinrichtung (AE) installiert werden. Des Weiteren ist in der Abgangsleitung in der Nähe der Gasmessung ein 1/2“ Prüfanschluss mit Sicherheitsstopfen vorzusehen.
- Die HAE, Gaszähler, Verschraubungen, Ausgleichstück und Druckregelung sind im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWW. Anschlussleitungen zwischen HAE und Gaszähler sowie die Abgangsleitung nach dem Gaszähler befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden (*siehe Schema*).

7. Inbetriebsetzung

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu errichten.

Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist frühzeitig in Schriftform bei der SWW anzumelden. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der SWW zur Verfügung. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt grundsätzlich durch das VIU.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu prüfen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns auf dem entsprechenden SWW- Formular wird dies dokumentiert.

Die SWW oder deren Beauftragte geben lediglich nach dem Einbau des Zählers ggf. des Druckregelgerätes durch das Öffnen der Absperreinrichtung die Gaszufuhr frei.

8. Erdung der Gasanlage (Potentialausgleich)

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 und der VDE-Sicherheitsvorschrift 0190 ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden.

Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme „Erdung“, als Maßnahme gegen hohe Berührungsspannung und Schutz gegen elektrischen Schlag, ist von Seiten des Anschlussnehmers dafür Sorge zu tragen, dass eine separate, von der Versorgungsleitung unabhängige Erdungseinrichtung (Tiefenerder, Fundamenterder o.ä.) realisiert wird.

Da es sich bei der Schutzmaßnahme „Erdung“ um eine sehr wichtige Schutzmaßnahme handelt, darf die Herstellung, Erneuerung und Überprüfung der elektrischen Anlagen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sowohl aus technischen und rechtlichen Gründen sowie zu Ihrer eigenen Sicherheit, in unseren Rohrgraben kein Erdungsband o. ä. eingelegt wird.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.

9. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

Plombenverschlüsse der SWW dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWW geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die SWW unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass eine Plombe fehlt, so ist dies der SWW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

10. Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW-zertifiziert sowie mit einer CE- Zulassung versehen sind.

11. Ansprechpartner

Anträge und Termine zur Zählersetzung

Sekretariat

E-Mail: zaehlersetzung@SWW.de
Telefon: 07131/56-2594
Telefax: 07131/56-2449

Gastechnik

Messstellenbetreiber

E-Mail: messstellenbetrieb@SWW.de
Telefon: 07131/56-4006
Telefax: 07131/56-2449

Herstellung und Änderung Hausanschluss/Vertragswesen

Netzanschlussmanagement

E-Mail: netzanschlussmanagement@SWW.de
Telefon: 07131/56-4407
Telefax: 07131/56-2449